



7. DEZ. 2005

M7610

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

#### In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: iranisch
2. der Frau [REDACTED], geb. [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: iranisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 3542 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2796929-439 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2796929-439 -

w e g e n Asylrechts und Feststellungen nach dem AufenthG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Frank als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2005

UNTERSCHRIFT

10.11.2003

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 03.12.2003 verpflichtet, festzustellen, dass für die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irans vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zur Hälfte und die Kläger zu jeweils einem Viertel.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der die Vollstreckung betreibende Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Kläger begehren die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Feststellung, dass einer Abschiebung in den Iran Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG entgegenstehen.

Sie sind iranische Staatsangehörige. Ihren Angaben zufolge gelangten sie am 13.10.2002 mit einem Reisebus aus dem Iran in die Türkei und flogen am 28.10.2002 von Istanbul nach Frankfurt/Main. Am 05.11.2002 beantragten sie in Lebach Asyl.

Am 05.11.2002 wurden sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Lebach persönlich angehört. Dabei erklärte der Kläger zu 1., er habe im Iran einen Personalausweis, einen Führerschein, Schulzeugnisse und die Heiratsurkunde besessen. Diese Dokumente hätten sich in ihrer Wohnung befunden als sie geflohen seien. Bevor sie den Iran verlassen hätten, hätten sie keinen Zugang mehr zu diesen Papieren. Er gehe davon aus, dass die Papiere inzwischen beschlagnahmt worden seien. Seine Eltern sowie zwei Schwestern und zwei Brüder lebten in Shiraz. Er sei in Teheran geboren, weil sein Vater dort seinerzeit als Offizier stationiert gewesen sei. Die Schule habe er im Jahre 1990 in Shiraz mit dem Abitur abgeschlossen. Ab dem 10.10.1990 habe er zwei Jahre lang seinen Militärdienst in Kerman geleistet. Anfang 1994 habe er zusammen mit einem Freund in Shiraz eine Boutique für Kosmetik- und Drogerieartikel eröffnet und diese bis zum 05.10.2002 betrieben. Seine Ehefrau habe er am 24.03.1997 in Shiraz geheiratet. Kinder hätten sie nicht. Bis zum 05.10.2002 hätten sie in der [redacted] in Shiraz, gegenüber der Kaserne in der zweiten Etage gewohnt. Danach hätten sie sich einen Tag bei ihrem Freund [redacted] im [redacted] in Shiraz aufgehalten. Dann seien sie in einem Auto zum Schwiegervater dieses Freundes in die Ortschaft Zargun gefahren. Dieser habe sie mit seinem Auto nach Teheran gebracht. Dort hätten sie bei einem Freund dieses Schwiegervaters im Stadtviertel Shahrakra gewohnt, die genaue Adresse wisse er nicht. Dieser Freund des Schwiegervaters habe mit Hilfe von Schleppern die Ausreise vorbereiten lassen. Mit einem Reisebus seien sie dann nach Bazargan gefahren, eine Stadt an der Grenze zur Türkei. Am 13.10.2002 hätten sie den Iran in einem Reisebus verlassen. Sie hätten dafür einen auf den Namen [redacted] ausgestellten, für sie beide gefälschten iranischen Reisepass benutzt. An der Grenze seien sie kontrolliert worden, die Fälschung sei nicht aufgefallen. Der Fahrer des Reisebusses habe sie in Istanbul sogleich dem Schlepper übergeben. Am 28.10.2002 seien

sie mit einer Maschine der Turkish Airlines von Istanbul direkt nach Frankfurt/Main geflogen und gegen 12.00 Uhr mittags angekommen. Für diese Reise hätten sie zwei getrennte, nicht iranische Reisepässe benutzt. Er könne weder die Nationalität noch die Namen der Passinhaber sagen, der Schlepper habe die Pässe nach Beendigung der Reise zusammen mit den übrigen Reiseunterlagen einbehalten. Sie hätten auch keine Gepäckscheine oder ähnliches, die Hinweis auf die Flugreise geben könnten. In Frankfurt/Main hätten an der Gangway zwei Polizisten gestanden, die sie aber nicht kontrolliert hätten. Im Flughafengebäude seien sie dann an einer Art Häuschen kontrolliert worden. Der Schlepper habe ihnen gesagt, sie sollten Asyl beantragen, falls es bei den Kontrollen Schwierigkeiten geben sollte, was aber nicht passiert sei. Dass er nicht sogleich habe Asyl beantragen sollen und das nur für den Fall der Schwierigkeiten vereinbart gewesen sei, habe seiner Vermutung nach daran gelegen, dass der Schlepper die beiden Pässe habe wiederbekommen wollen. Der Schlepper habe sich Ibrahim genannt, solle Iraner gewesen sein, habe aber mit Akzent gesprochen. Nach der Hochzeit (24.03.1997) habe ihm seine Ehefrau mitgeteilt, dass sie politisch aktiv sei. Im Sommer 2000 habe sein Geschäftspartner zwei Studenten aus Teheran mitgebracht, die er im Lager ihres Geschäftes habe unterbringen wollen. Er sei damit einverstanden gewesen. Sein Partner habe ihnen einen Schlüssel gegeben. Der habe die beiden ihm gegenüber als Gäste bezeichnet, die er zu Hause nicht mehr habe unterbringen können. Die Namen der beiden kenne er nicht und er wisse auch nicht, ob sein Partner politisch aktiv gewesen sei. Sieben bis neun Tage seien die beiden Studenten geblieben. Am 10.07.2000<sup>1</sup> seien dann zwei Personen in seinem Geschäft erschienen, die sich als Sicherheitsbeamte vorgestellt und nach seiner Konzession gefragt hätten. Mit verbundenen Augen hätten sie ihn mitgenommen und irgendwo drei bis vier Wochen lang festgehalten. Wo er festgehalten worden sei, wisse er nicht. Drei bis vier Mal sei er verhört und über seine Ehefrau und seinen Schwiegervater befragt worden. Sie hätten ihm vorgeworfen, dass er nicht die Wahrheit sagen würde, weil seine Frau politisch aktiv und sein Schwiegervater aus der Armee ausgeschlossen worden sei. Er sei auch über seinen Partner und die beiden Personen ausgefragt worden, die bei ihnen übernachtet hätten. Die Polizisten hätten ihm gesagt, dass sein Partner und die beiden Studenten gegen das Regime aktiv gewesen und zum Jahrestag der Studentenunruhen in Teheran nach Shiraz gekommen seien, um dort etwas zu unternehmen. Er habe gesagt, er wisse darüber nichts. Man habe ihn auch misshandelt. Am zweiten Tag hätten sie ihn auf den Boden geworfen und mit Fäusten geschlagen. Anschließend hätten sie ihn in einen anderen Raum gebracht und dort mit Fäusten

---

<sup>1</sup> Im Protokoll heißt es allerdings auf Seite 6 unten: 10.07.2002

und Fußritten richtig verprügelt. Nachdem sein Vater auf seinen Anruf hin die Besitzurkunde für sein Elternhaus hinterlegt habe, habe er nach Hause gehen dürfen. Er habe seinem Vater gesagt, er solle die Besitzurkunde zum Polizeirevier seines Wohnortes bringen. Dorthin sei er am nach Tag gebracht worden. Er habe sich verpflichten müssen, ihnen sofort Bescheid zu sagen, wenn er etwas von seinem Partner hören sollte. Wenn er zuvor gesagt haben sollte, dass er seinen Partner seit drei oder vier Monaten vermissen würde, so müsse er sich korrigieren; er vermisse ihn seit Sommer 2000. Er habe danach von ihm auch nichts mehr gehört. Der Vater seines Partners sei später zu ihm gekommen und habe den Geschäftsanteil seines Sohnes gefordert und auch erhalten. Mehr wisse er über seinen Partner nicht. Nachdem er freigelassen worden sei, habe er erfahren, dass seine Ehefrau und sein Vater während seiner Haftzeit befragt und ihre Wohnung durchsucht worden seien. Dabei seien Bücher und Videokassetten beschlagnahmt worden. Bei der Videokassette, die er sich selbst vor etwa einem Jahr angeschaut habe, habe es sich um die Aufnahme einer Veranstaltung in der Universität Hamadan gehandelt, bei der ein gewisser Said Emami eine Ansprache an die Studenten gehalten habe. Später habe sich herausgestellt, dass der ein Funktionär des Geheimdienstes gewesen sei. Dieser sei ins Gefängnis gekommen und habe dort Selbstmord begangen, wie man später gehört habe. Beschlagnahmt worden sei auch das Buch „Die Eminenz mit dem roten Gewand“ von Gandji, in dem die als Kettenmorde bekannten Morde mit Rafsanjani und Khamenei in Verbindung gebracht würden. Dieses Buch habe seine Frau von einer Freundin geliehen gehabt. Seine Frau sei einen Tag lang, d.h. 24 Stunden irgendwo festgehalten worden. Er habe seiner Frau dann gesagt, sie solle ihre politischen Aktivitäten einschränken. Am 05.10.2002 habe vor dem Tor der Universität Shiraz eine friedliche Demonstration stattfinden sollen, die von seiner Ehefrau und deren Kollegen etwa zwei Monate zuvor geplant und dann organisiert worden sei. Sie verstünden sich als Abspaltung der allgemeinen Studentenorganisation Takhim-e Wahdat und bezeichnete sich als „Unabhängige Studenten“. Seine Frau sei seit ihrer Studentenzeit Mitglied dieser Gruppe. Während ihres Studiums habe sie bereits Probleme wegen ihrer politischen Aktivitäten gehabt und deshalb ein oder zwei Semester mit Auflagen studieren müssen. Einzelheiten über die Organisation der Demonstration habe ihm seine Frau nicht erzählt. Bei der Demonstration habe seine Frau zusammen mit anderen Studentinnen Flugblätter verteilt, in denen Chatami als Verräter bezeichnet und die Herrschaft der Schriftgelehrten, des Revolutionsführers, in Frage gestellt worden seien. Einen bestimmten Anlass für die Demonstration habe es nicht gegeben, sie hätten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Volksbefragung über das Staatssystem im Iran allgemein protestieren wollen. An der Demonstration hätten etwa 300 bis 350 Personen teilgenommen, auch er, wobei er nur dabei gewesen sei, um auf seine Frau aufzupassen, damit der nichts

zustoße. Seine Frau sei keine Studentin mehr, sie habe ihr Chemiestudium bereits im Jahre 1997 abgeschlossen. An der Demonstration hätten auch nicht nur Studenten teilgenommen. Er sei zum ersten Mal bei einer Demonstration dabei gewesen und wisse nichts von anderen Demonstrationen dieser Art. Dann hätten die zum Teil auch zivil gekleideten Sicherheitskräfte eingegriffen und einige Teilnehmer festgenommen, darunter auch Freunde seiner Ehefrau. Ihnen beiden selbst sei die Flucht gelungen. Sie seien sogleich in ihr Geschäft gegangen, um dort Geld aus der Kasse zu holen. Auch wenn er selbst kein Mitglied der Gruppe gewesen sei, habe er die Aktivitäten seiner Frau unterstützt, etwa Flugblätter im Geschäft in Empfang genommen und an seine Frau weiter gegeben. Aus Angst davor, dass die Festgenommenen ihre Namen nennen könnten, was sie mit Sicherheit auch getan hätten, seien sie geflüchtet. Noch in Teheran habe er mit seinem Vater telefonisch Kontakt aufgenommen und dabei erfahren, dass ihre Wohnung von der Polizei durchsucht worden sei und seine und ihre Eltern befragt worden seien. Auch aus der Türkei hätten sie mit ihren Eltern telefoniert. Seine Frau habe dabei auch erfahren, dass die festgenommenen Freunde noch in Haft seien. Es habe sich dabei um zwei oder drei Freundinnen gehandelt.

Die Klägerin zu 2. erklärte bei der Anhörung, sie habe bis zum 05.10.2002 mit ihrem Ehemann zusammen in der gemeinsamen Wohnung in Shiraz gelebt. Ihr Vater sei verstorben, ihre Mutter, eine Schwester und fünf Brüder lebten in Shiraz. Im Jahre 1990 habe sie das Gymnasium in Shiraz mit dem Abitur abgeschlossen und von 1992 bis 1997 an der Universität in Shiraz Chemie studiert. Das Studium habe sie mit dem Diplom abgeschlossen. Anschließend sei sie nur Hausfrau gewesen. Als Studentin habe sie etwa 1994/95 eine Freundin und Kommilitonin namens F. J. gehabt. Die habe als Studentin der Fachrichtung Computer Zugang zum Internet gehabt und aus diesem Informationen über Veruntreuungen der iranischen Machthaber, etwa von Rafsandjani, bekommen. Sie hätten diese Informationen vervielfältigt und in den Räumen, Fluren und Toiletten der Universität verteilt. Sie beide seien eine aus zwei Frauen bestehende Gruppe gewesen, die ohne Verbindung zu irgendeiner Organisation politisch aktiv geworden sei. Drei bis vier Monate später seien sie und zwei weitere Studenten vom Bassidji an der Universität festgenommen worden. Man habe beanstandet, dass sie nachlässig gekleidet und geschminkt gewesen seien, sie aber zugleich verdächtigt, die Flugblätter verteilt zu haben, was sie abgestritten hätten. Im selben Jahr sei sie dann noch einmal festgenommen worden, diesmal für zwei Nächte. Sie habe zuvor mit F. J. erneut Flugblätter verteilt und dabei seien sie gemeinsam wieder festgenommen worden. Allerdings habe man ihnen auch bei diesem Mal nichts nachweisen können. Gleichwohl seien sie beide anschließend für zwei Semester vom Studium ausgeschlossen worden. Deshalb habe ihr Studium fünf Jahre gedauert, und des-

halb habe sie später auch keine Arbeit gefunden. Denn dafür hätte sie ein Führungszeugnis der Universität vorlegen müssen, was sie nicht gekonnt habe. Im Jahre 1999 habe sie eine ehemalige Kommilitonin namens [...] getroffen, die ihr zwei Videokassetten und mehrere Bücher mitgebracht habe. Auf der einen Videokassette sei es um Reden der oppositionellen Journalistin Nourizadeh gegenagen, auf der anderen um eine Rede von Said Emami an der Universität Hamadan. Zwei der Bücher – „Gespenster“ und „Die grauen Eminenzen und die rote Eminenz“ - seien von Gandji, die Titel der Bücher von Zibakalam wisse sie nicht mehr und ein Buch „Schierling(-sgift) der Reform“ sei von Abdullah Nouri gewesen. Bis zur Festnahme ihres Mannes im Jahre 2000 habe sie sich regelmäßig mit dieser Frau getroffen. Danach habe sie nicht mehr so sehr politisch aktiv sein wollen. Als ihr Mann im Sommer 2000 festgenommen worden sei, sei auch sie von der Polizei für 24 Stunden festgehalten und befragt worden. Im September/Oktober 2001 habe sie mit einer Studentin namens [...] bekannt gemacht. Sie hätten angefangen, sich an jedem ersten Dienstag eines Monats abwechselnd bei sich zu Hause zu treffen. Dann hätten sie beschlossen, die Flugblätter, die [...] aus Teheran bezogen habe, zu verteilen und das auch drei bis viermal getan. Von wem [...] die Flugblätter bekommen habe, wisse sie nicht. Sie hätten die Flugblätter jeweils in die Briefkästen der Häuser oder unter die Türen gesteckt. Jede von ihnen habe etwa 20 bis 30 Exemplare dieser von einer Gruppe namens „Unabhängige Studenten“ auf diese Weise verteilt. Der Inhalt habe drei Punkte betroffen: 1. Referendum für ein neues Staatssystem, 2. Chatami tauge nichts und solle gehen, 3. Das Amt des Revolutionsführers solle abgeschafft werden. Im Frühling 2002 hätten sie keine Sitzungen gehabt und sich erst Anfang Sommer wieder bei ihr getroffen. Dabei hätten sie beschlossen, einmal im darauf folgenden Monat und dann noch einmal am 23. September Flugblätter zu verteilen und darin zu einer Demonstration vor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften am 5. Oktober (2002) aufzurufen. Sie und ihr Mann seien an diesem Tag zwischen 09.30 Uhr und 10.30 Uhr dorthin gegangen. Die Demonstration habe zwischen 09.30 Uhr und 10.00 Uhr beginnen sollen. Als sie angekommen seien, seien schon etwa 300 Personen versammelt gewesen. Auch ihre beiden Freundinnen seien schon da gewesen, jede mit etwa handgroßen Flugblättern. Die Demonstration sei nicht genehmigt gewesen. Dann seien Sicherheitskräfte gekommen und hätten die Demonstration gewaltsam aufgelöst. Als sie sich umgeschaut habe, habe sie ihre Freundinnen nicht mehr gesehen. Wer in den vorderen Reihen gestanden habe, sei festgenommen worden. Weil es nach Ansicht ihres Mannes zu gefährlich gewesen sei, hätten sie sich entfernt und seien zu ihrem Geschäft gegangen, das ganz in der Nähe gewesen sei. Dort hätten sie Geld aus der Kasse genommen und mit dem Vater ihres Mannes telefoniert. Mit einem Taxi seien sie zu einem Freund ihres Mannes gefahren. Mitglied einer politischen Organisation sei sie nicht gewesen.

Die Gruppe „Unabhängige Studenten“ habe sich nach Angaben von Farah von Tahkim-e Wahdat abgespalten. Da sie die politische Linie dieser Organisation befürwortet habe, sei sie Sympathisantin geworden. Sie habe von dieser Gruppe nur 1 gekannt, die wahrscheinlich deren Führerin gewesen sei. Sie habe keine auch nur ungefähre Vorstellung, wie viele Mitglieder oder Anhänger die Gruppe habe. Die Teilnehmer an der Demonstration seien irgendwelche Leute gewesen, die sich wohl von den Inhalten der Flugblätter angesprochen gefühlt hätten. Bei der Demonstration hätten sie testen wollen, wie die Bevölkerung auf ihre Parolen reagiere. Mit einem Eingreifen der Polizei hätten sie gerechnet. Es habe aber auch schon derartige Kundgebungen gegeben, bei denen die Polizei nicht eingeschritten sei. Für den Fall des Eingreifens der Polizei habe sie sich gedacht, dass sie entweder festgenommen werde oder aber entkommen könne. Wer politisch aktiv sei, müsse mit einer Festnahme und monatelangem Verschwinden rechnen, das sei der Preis.

Mit Bescheid vom 03.12.2003 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte zugleich fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Weiterhin wurde ihnen unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit des Bescheides die Abschiebung vorzugsweise in den Iran angedroht. Zur Begründung ist in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, ein Asylanspruch scheitere bereits daran, dass die von den Klägern behauptete Einreise auf dem Luftweg nicht glaubhaft sei. Auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht vor. Die vorgetragene Verfolgungsgeschichte gehöre zum Standardrepertoire zahlreicher iranischer Asylbewerber und sei nicht glaubhaft. Die Klägerin zu 2. zeige sich auffallend uninformiert über die Gruppierung, der sie angehört haben wolle und wegen der sie in der Vergangenheit einschlägig in Erscheinung getreten sein wolle. Verantwortlich für alles sei eine frühere Kommilitonin, die Führerin der Gruppe. Diese Bezugnahme auf die Herrschaft einer dritten Person über das gesamte Geschehen sei ein typisches Konstruktionselement erfundener Verfolgungsgeschichten. Wenn aber ihr Ehemann wegen ihr bereits mehrere Wochen inhaftiert gewesen sei, wäre eine sorgfältigere Planung und Vorbereitung der Demonstration zu erwarten gewesen, zumal dafür weder ein bestimmter Anlass noch ein Bezug zu dem Termin bestanden und offenbar auch keine Vorstellung vorgelegen habe, wer durch die Demonstration habe erreicht und zur Teilnahme motiviert werden sollen. Wenig nachvollziehbar sei auch, dass die Kläger als Organisatoren erst vor Ort erschienen seien, als sich dort bereits rund 300 Personen versammelt hätten. Auch die behauptete Ausreise über den iranisch-türkischen Grenzübergang Bazargan sei nahezu auszuschließen und spreche massiv gegen ihre behauptete Verfolgung. Die Asylantrag-

stellung in Deutschland führe im Iran nicht zu politischer Verfolgung. Auch die Voraussetzungen des § 53 AuslG lägen nicht vor.

Der Bescheid wurde den Klägern am 05.12.2003 zugestellt.

Mit der am 15.12.2003 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Asylbegehren weiter. Zur Begründung machen sie geltend, sie seien auf dem Luftweg nach Deutschland gelangt. Abgeflogen seien sie in Istanbul am 28.10.2002 mit einer Maschine der Turkish Airlines, die gegen 12.00 Uhr mittags in Frankfurt am Main gelandet sei. Bei der Vorfeldkontrolle durch zwei Beamte beim Verlassen des Flugzeugs seien sie nicht kontrolliert worden. Eine echte Kontrolle habe am Schalter im Flughafengebäude stattgefunden. Auch im Übrigen stimme ihre Verfolgungsgeschichte. Die Argumente des Bundesamtes gegen ihre Glaubwürdigkeit seien nicht überzeugend. Dabei sei schon auffällig, dass es von der Anhörung am 05.11.2002 bis zur Entscheidung am 03.12.2003 mehr als ein Jahr gedauert habe. Aus der Tatsache heraus, dass auch andere Asylbewerber vortrügen aus Furcht vor dem Verrat durch verhaftete Gesinnungsgenossen geflohen zu sein, lasse sich der Schluss auf eine mangelnde Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens nicht ziehen. Ihr Vorbringen sei schlüssig und konkret. Er – der Kläger zu 1. – habe in der Tat keinen direkten Kontakt mit der Gruppe „Unabhängige Studenten“ gehabt. Dass sie – die Klägerin zu 2. – kein fundiertes Hintergrundwissen über die Gruppe gehabt habe, entspreche den Gegebenheiten im Iran. Dort sei jede oppositionelle Tätigkeit sehr gefährlich und fehlendes Hintergrundwissen eher von Vorteil, weil im Falle einer Verhaftung wenig preisgegeben werden könne. Ihr habe es genügt, dass ihre Gruppe demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse für den Iran und den Rückzug der islamischen Geistlichen aus der Politik verlange. Sie sei gegen den „Islamischen Gottesstaat“ und für ein weltliches politisches System im Iran. Sie seien beide schon früher vom Regime oppositioneller Aktivitäten verdächtigt worden, die man ihnen aber nicht habe nachweisen können. Gerade deshalb seien sie als verdächtig bekannt und nach der Demonstration am 05.10.2002 gefährdet gewesen. An der Planung und Durchführung der Demonstration am 05.10.2002 seien sie nicht beteiligt gewesen, als Teilnehmer hätten sie aber mit ihrer Verhaftung rechnen müssen. Als sie versucht hätten, mit der Politik der Islamischen Republik unzufriedene Personen mittels der Flugblätter zur Teilnahme an der Demonstration zu mobilisieren, hätten sie keine konkreten Vorstellungen gehabt, wen sie damit hätten erreichen können. Sie seien auch erst recht spät zur Demonstration gegangen, um nicht bereits im Vorfeld verhaftet zu werden. Dass es im Iran zu solchen Demonstrationen komme, sei allgemein bekannt und spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags. Soweit das Bundesamt einen Widerspruch in den Daten sehe, an denen er – der Kläger zu 1. – die beschlag-

nahmenen Kassetten gesehen habe, habe er selbst erklärt, er sei sich mit dem Datum nicht sicher. Da sie mit gefälschten Papieren über den Grenzübergang Bazar-gan ausgereist seien, gehe die Annahme des Bundesamtes ins Leere, dort sei eine Ausreise mittels Bestechung auszuschließen. Sie seien aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung aus dem Iran ausgereist. Im Falle ihrer Rückkehr drohe ihnen eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 03.12.2003 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass hinsichtlich des Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Iran Abschiebungshin-dernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf die Begründung des angefoch-tenen Bescheides entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu der Klage nicht ge-äußert.

Das Gericht hat die Kläger zu den Gründen ihres Asylbegehrens in der münd-lichen Verhandlung informatorisch befragt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Ge-richtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Ausländerakte des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Bezug genommen, der ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Iran Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde und der Beteiligte in Verfahren der vorliegenden Art mit Schreiben vom 04.02.1994 allgemein auf Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet hat, konnte trotz ihres Nichterscheinens in der mündlichen Verhandlung über die Klage verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig und hinsichtlich des von den Klägern geltend gemachten Anspruchs auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begründet. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

A. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte steht beiden Klägern nicht zu, weil sie gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG in Verbindung mit § 26 a AsylVfG vom persönlichen Geltungsbereich des Asylgrundrechts ausgeschlossen sind.

Nach Art. 16 a Abs. 2 GG kann sich auf das Asylgrundrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Art. 16 a Abs. 2 GG beschränkt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den persönlichen Geltungsbereich des Asylgrundrechts; wer aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG einreist, bedarf in der Bundesrepublik Deutschland nicht des Schutzes des Art. 16 a Abs. 1 GG, weil er in dem Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können.<sup>2</sup> Der Ausschluss des Asylanspruchs ist unabhängig davon, ob der Ausländer in den Drittstaat zurückgeführt werden kann oder soll. Er greift immer dann ein, wenn feststeht, dass der Ausländer über (irgend-) einen sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Ausländer auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist. Des Nachweises, aus welchem sicheren Drittstaat die Einreise erfolgt ist, bedarf es nicht.<sup>3</sup> Behauptet der Asylbewerber, auf dem Luftweg eingereist zu sein, alle schriftlichen Unterlagen aber weggeworfen zu haben, so führen zwar weder die damit verbundene Selbstbezeichnung einer Verletzung der asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten noch der fehlende urkundliche Nachweis der Luftwegeinreise zum Verlust des Asylrechts; den Asylbewerber trifft insoweit keine Be-

---

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 = DVBl 1996, 753

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 07.11.1995 - 9 C 73.95 -, InfAuslR 1996, 152 = DVBl 1996, 207

weisführungspflicht. Es ist und bleibt Aufgabe des Gerichts, von sich aus den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln, dazu die erforderlichen Sachverhaltsaufklärungen zu betreiben und sich seine eigene Überzeugung zu bilden.<sup>4</sup> Im Rahmen der Überzeugungsbildung ist das Gericht aus Rechtsgründen nicht gehindert, die Angaben eines Asylbewerbers auch ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen.<sup>5</sup> Das Gericht kann aber bei der Feststellung des Reiseweges die behauptete Weggabe wichtiger Beweismittel wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers würdigen. Einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass niemand eine illegale Einreise mit gefälschten Ausweispapieren unternimmt, ohne sich „zumindest Name, Anschrift, Geburtsort und Geburtsdatum“ der Person einzuprägen, als die er einreisen will, gibt es allerdings nicht. Bei nicht ausräumbaren Zweifeln an der behaupteten Einreise auf dem Luftweg muss das Tatsachengericht sich schlüssig werden, ob der Asylbewerber nur über die angegebene konkrete Flugverbindung falsche Angaben macht oder ob er überhaupt nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist. Bleibt die Einreise unaufklärbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein.<sup>6</sup>

Die Kläger haben bei der Anhörung beim Bundesamt zu den Modalitäten ihrer Ausreise aus dem Iran und der Einreise ins Bundesgebiet erklärt, sie hätten den Iran am 13.10.2002 in einem Reisebus verlassen und dafür einen auf den Namen S. .... ausgestellten, für sie beide gefälschten iranischen Reisepass benutzt. An der Grenze seien sie kontrolliert worden, ohne dass die Fälschung aufgefallen sei. Der Fahrer des Reisebusses habe sie in Istanbul dem Schlepper übergeben. Am 28.10.2002 seien sie mit einer Maschine der Turkish Airlines von Istanbul direkt nach Frankfurt/Main geflogen und gegen 12.00 Uhr mittags angekommen. Für diese Reise hätten sie zwei getrennte, nicht iranische Reisepässe benutzt. Sie könnten weder die Nationalität noch die Namen der Passinhaber sagen, der Schlepper habe die Pässe nach Beendigung der Reise zusammen mit den übrigen Reiseunterlagen einbehalten. Sie hätten auch keine Gepäckscheine oder ähnliches, die Hinweis auf die Flugreise geben könnten. In Frankfurt/Main hätten an der Gangway zwei Polizisten gestanden, die sie aber nicht kontrolliert hätten. Im Flughafengebäude seien sie dann an einer Art Häuschen kontrolliert worden. Der Schlepper habe ihnen gesagt, sie sollten Asyl beantragen, falls es bei den Kontrollen Schwierigkeiten geben sollte, was aber nicht

---

<sup>4</sup> § 86 Abs. 1 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO

<sup>5</sup> BVerwGE 71, 180 <182> unter Hinweis auf BGH LM § 286 <C> ZPO Nr. 64

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil vom 29.06.1999 - 9 C 36.98 -, InfAuslR 1999, 526

passiert sei. Dass er nicht sogleich habe Asyl beantragen sollen und das nur für den Fall der Schwierigkeiten vereinbart gewesen sei, habe seiner Vermutung nach daran gelegen, dass der Schlepper die beiden Pässe habe wiederbekommen wollen. Der Schlepper habe sich *Iraner* genannt, solle Iraner gewesen sein, habe aber mit Akzent gesprochen.

Aufgrund dieser Angaben, die die Kläger in der Klagebegründung vom 05.01.2004 wiederholt haben, ist das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger auf dem Luftweg ins Bundesgebiet eingereist sind. Eine weitere Befragung der Kläger hätte insoweit auch nichts Neues ergeben können, da nicht zu erwarten ist, dass sie mehr als drei Jahre nach der Einreise und der Anhörung beim Bundesamt an mehr erinnert hätten als am 05.11.2002. Auch hätte es nichts genutzt, den Fragen nachzugehen, ob es am 28.10.2002 einen Direktflug der Turkish Airlines von Istanbul nach Frankfurt am Main gegeben hat, der gegen 12.00 Uhr gelandet ist. Denn auch daraus hätte sich nicht ergeben, dass die Kläger an Bord dieser Maschine gewesen waren, zumal sie die in den angeblich für sie gefälschten Pässen eingetragenen Namen nicht anzugeben wussten. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Kläger auf dem Landweg ins Bundesgebiet eingereist und damit vom persönlichen Geltungsbereich des Asylgrundrechts ausgeschlossen sind.

B. Die Kläger haben Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Da nach § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, gelten für die Kläger als Grundlage des von ihnen jeweils erhobenen Anspruchs nicht mehr die Regelungen des am 01.01.2005 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes, sondern die Vorschriften des mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30.07.2004<sup>7</sup> am 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2004.<sup>8</sup>

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>9</sup> nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten

---

<sup>7</sup> BGBl. I S. 1950

<sup>8</sup> AufenthG, BGBl. I S. 1950

<sup>9</sup> BGBl. I 953 II S. 559

sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des Feststellungsanspruchs nach § 51 Abs. 1 AuslG und des Anerkennungsbegehrens nach Art. 16 a Abs. 1 GG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.<sup>10</sup>

Das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtsgedanken, mithin auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl.<sup>11</sup> Deshalb ist typischerweise asylberechtigt, wer aufgrund politischer Verfolgung gezwungen ist, sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz und Zuflucht zu suchen, und deshalb in die Bundesrepublik Deutschland kommt. Atypisch, wenn auch häufig, ist der Fall des unverfolgt Eingereisten, der hier gleichwohl Asyl begehrt und dafür auf Umstände verweist, die erst während seines Hierseins entstanden sind oder deren erst künftiges Entstehen er besorgt (sog. Nachfluchtstatbestände).<sup>12</sup>

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet.<sup>13</sup>

Dies ist in der Regel erst bei Eingriffen oder Beeinträchtigungen anzunehmen, die von einer Schwere und Intensität sind, die die Menschenwürde verletzen.<sup>14</sup>

In diesem Zusammenhang ist es von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Ist er im Zustand der Verfolgung ausgeist, ist er als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn die fluchtbegründenden Umstände zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung fortbestehen. Er ist weiter anzuerkennen, wenn diese zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte

---

<sup>10</sup> BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 -, DVBl. 1992, 843 = DÖV 1992, 582

<sup>11</sup> vgl. BVerfGE 74, 51 <60>

<sup>12</sup> BVerfGE 80, 315 (344) unter Hinweis auf BVerfGE 74, 51 <64 ff.>

<sup>13</sup> vgl. BVerfGE 74, 51 <64>; 80, 315 <335>; und BVerfGE 54, 341 <357>; 76, 143 <158 ff., 163 f.>

<sup>14</sup> vgl. BVerfGE 76, 143

Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen.<sup>15</sup>

Zur Überzeugung des Gerichts waren die Kläger zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran im Oktober 2002 wegen ihrer politischen Überzeugung in ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer persönlichen Freiheit durch den iranischen Staat bedroht.

Das individuelle Vorbringen der Kläger glaubt ihnen das Gericht im Gegensatz zum Bundesamt.

Die Würdigung der Glaubwürdigkeit eines Asylantragstellers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine richterliche, keine psychiatrische oder psychologische Aufgabe. Der Richter muss sich im Allgemeinen nicht erst besonders Sachkunde verschaffen, um die Glaubwürdigkeit eines Klägers oder von ihm benannten Zeugen in Asylrechtsstreitigkeiten beurteilen zu können. Es ist allgemein anerkannt, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Partei, eines Zeugen oder eines sonstigen Prozessbeteiligten zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung gehört. Auch in schwierigen Fällen ist der Tatrichter daher berechtigt und verpflichtet, den Beweiswert einer Aussage selbst zu würdigen. Er ist im Allgemeinen nicht auf sachverständige Hilfe angewiesen.<sup>16</sup>

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt nur ein im wesentlichen gleichförmiges, in sich schlüssiges Vorbringen eines Asylbewerbers die Wahrscheinlichkeit, die aufgrund der Lebenserfahrung die Richtigkeit der vorgebrachten Behauptungen nahe legt. Im Hinblick auf die ohnehin im Asylverfahren erheblich reduzierten Beweisanforderungen muss vom Asylbewerber in Konkretisierung seiner Mitwirkungspflichten verlangt werden, dass er seine Asylgründe umfassend und nachhaltig vorträgt. Hierbei wird ihm allenfalls bei seinem ersten Kontakt mit den ihm unbekanntem Staatsorganen aus der Natur seiner Verfolgungsfurcht heraus eine gewisse "Hemmschwelle" zuzubilligen sein. Denn die Lebenserfahrung lässt erwarten, dass gerade ein politisch Verfolgter aus dem Erleben seiner Verfolgung heraus im Land seiner Zuflucht alsbald klar und eindeutig erklärt, wann, wo, wie und weshalb er verfolgt wurde. Ein Auswechseln von Asyl-

---

<sup>15</sup> BVerfGE 70, 169 ff.

<sup>16</sup> BVerwG, Urteil vom 07.11.1973 - VI C 5.73 -, BVerwGE 44, 152 (155); Beschluss vom 29.08.1984 - 9 B 11247.82 -, InfAuslR 1985, 54 (56); OVG NW, Beschluss vom 11.02.1997 - 25 A 4144/96.A -; VGH BW, Beschluss vom 13.12.1994 - A 13 S 2638/94 -, NVwZ-Beil. 4/1995, 27 (29); OVG NW, Beschluss vom 07.01.1998 - 25 A 2593/96.A -

gründen kann daher nur in Ausnahmefällen ohne negative Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers bleiben, nämlich dann, wenn es aus seiner Sicht hierauf zum Nachweis seiner Verfolgung überhaupt nicht ankommen konnte. So ist das Vorbringen eines Asylbewerbers grundsätzlich unglaubhaft, wenn es erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche enthält.<sup>17</sup>

Das Vorbringen der Kläger wird diesen Anforderungen gerecht. Das Bundesamt hat die Verfolgungsgeschichte der Kläger insgesamt nicht geglaubt: Die vorgetragene Verfolgungsgeschichte gehöre zum Standardrepertoire zahlreicher iranischer Asylbewerber und sei nicht glaubhaft. Die Klägerin zu 2. zeige sich auffallend uninformiert über die Gruppierung, der sie angehört haben wolle und wegen der sie in der Vergangenheit einschlägig in Erscheinung getreten sein wolle. Verantwortlich für alles sei eine frühere Kommilitonin, die Führerin der Gruppe. Diese Bezugnahme auf die Herrschaft einer dritten Person über das gesamte Geschehen sei ein typisches Konstruktionselement erfundener Verfolgungsgeschichten. Wenn aber ihr Ehemann wegen ihr bereits mehrere Wochen inhaftiert gewesen sei, wäre eine sorgfältigere Planung und Vorbereitung der Demonstration zu erwarten gewesen, zumal dafür weder ein bestimmten Anlass noch ein Bezug zu dem Termin bestand und offenbar auch keine Vorstellung vorlag, wer durch die Demonstration erreicht und zur Teilnahme habe motiviert werden sollen. Wenig nachvollziehbar sei auch, dass die Kläger als Organisatoren erst vor Ort erschienen seien, als sich dort bereits rund 300 Personen versammelt hätten.

Diesen Einwänden gegen ihre Glaubwürdigkeit sind die Kläger mit der Klagebegründung entgegengetreten und haben im Einzelnen geltend gemacht, ihnen könne nicht ernsthaft der Vorwurf gemacht werden, dass auch andere Asylbewerber sich auf eine Flucht aus Furcht vor dem Verrat durch verhaftete Gesinnungsgenossen vortrügen. Ihr Vorbringen sei auch schlüssig und konkret. Er – der Kläger – habe wirklich keinen direkten Kontakt mit der Gruppe „Unabhängige Studenten“ gehabt. Dass sie – die Klägerin – kein fundiertes Hintergrundwissen über die Gruppe gehabt habe, liege auch daran, dass im Iran jede oppositionelle Tätigkeit sehr gefährlich und fehlendes Hintergrundwissen eher von Vorteil sei, weil im Falle einer Verhaftung wenig preisgegeben werden könne. Ihr habe es genügt, dass ihre Gruppe demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse für den Iran und den Rückzug der islamischen Geistlichen aus der Politik verlange. Sie sei gegen den „Islamischen Gottesstaat“ und für ein weltliches politisches System im Iran. Sie seien beide schon früher vom Regime oppositioneller Aktivitäten verdächtigt wor-

---

<sup>17</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1974, Buchholz 402.24 Nr. 6 zu § 28 AuslG; Urteil vom 23.02.1988, Buchholz 402.25 Nr. 79 zu § 1 AsylVfG

den, die man ihnen aber nicht habe nachweisen können. Gerade deshalb seien sie als verdächtig bekannt und nach der Demonstration am 05.10.2002 gefährdet gewesen. An der Planung und Durchführung der Demonstration am 05.10.2002 seien sie nicht beteiligt gewesen, als Teilnehmer hätten sie aber mit ihrer Verhaftung rechnen müssen. Als sie versucht hätten, mit der Politik der Islamischen Republik unzufriedene Personen mittels der Flugblätter zur Teilnahme an der Demonstration zu mobilisieren, hätten sie keine konkreten Vorstellungen gehabt, wen sie damit hätten erreichen können. Sie seien auch erst recht spät zur Demonstration gegangen, um nicht bereits im Vorfeld verhaftet zu werden. Dass es im Iran solche Demonstrationen gebe, sei allgemein bekannt und spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags. Soweit das Bundesamt einen Widerspruch in den Daten sehe, an denen er – der Kläger – die beschlagnahmten Kassetten gesehen habe, habe er selbst erklärt, er sei sich mit dem Datum nicht sicher.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger - voneinander unabhängig befragt - detaillierte Angaben zu den aufklärungsbedürftigen Punkten, der Übernachtung der Studenten im Lager des Geschäftes und der anschließenden Festnahme des Klägers am 10. Juli 2000 einschließlich der dabei erfolgten Befragungen und Behandlungen sowie der Demonstration vor dem Tor der Hochschule für Ingenieurwesen der Universität Shiraz, gemacht. Diese Angaben stimmen in allen wesentlichen Punkten mit ihrem Vorbringen beim Bundesamt überein. Auf Zwischenfragen wussten beide angemessen zu reagieren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Deshalb haben die Kläger glaubhaft gemacht, dass sie ihre Heimat verlassen haben, nachdem sie zuletzt an einer Demonstration am 05.10.2002 teilgenommen hatten, mit der die Herrschaft der Schriftgelehrten und des Revolutionsführers in Frage gestellt wurde und die von den Sicherheitskräften aufgelöst wurde, wobei viele Teilnehmer und Freunde der Klägerin festgenommen wurden und nachdem ihre Wohnung in der Folge durchsucht und nach ihnen gefahndet wurde. Damit haben sie den Iran aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen.

Denn eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird im Iran mit strafrechtlichen Maßnahmen strikt verfolgt. Als Begründung für diese Maßnahmen werden die Art. 183 bis 196 des iran. StGB herangezogen, die die „Feindschaft gegen Gott“ („Mohareb“) und die „Korruption (Verderben schaffen) auf Erden“ („Mofzed bil Arz“) bestrafen.<sup>18</sup> Für Personen, deren öffentliche Kritik sich gegen

---

<sup>18</sup> Lagebericht des AA vom 29.08.2005, S. 15

das System der Islamischen Republik Iran als solche – insbesondere das Prinzip der „Herrschaft der Rechtsgelehrten“ – richtet und die zugleich intensive Auslandskontakte unterhalten, besteht das Risiko, wegen Spionage belangt zu werden.<sup>19</sup>

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung der Kläger nach diesen Bestimmungen liegen an sich nicht vor, weil jedenfalls die Art. 183 und 186 iran. StGB erfordern, dass der Kampf gegen das System „bewaffnet“ geführt werden muss, was vorliegend für die Kläger nicht festgestellt werden kann. Auch haben die Kläger vor ihrer Ausreise keine intensiven Auslandskontakte unterhalten. Allerdings erheben die Gerichte in der Praxis bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten, z.B. Spionage für das Ausland, Sexualdelikte, Korruption. Oft sind die Strafen in Bezug auf die vorgeworfene Tat unverhältnismäßig.<sup>20</sup>

So wurden etwa bei den abendlichen Demonstrationen nach dem 10.06.2003 nach Zusammenstößen mit Islamisten und Vigilanten rund 4.000 Demonstranten, darunter etwa 250 Studenten, festgenommen, von denen einige über Wochen hinweg an unbekanntem Ort festgehalten wurden, ohne dass die Familien oder Anwälte Zugang zu ihnen hatten. Ende 2003 sollen sich noch etwa 130 Studenten in Haft befunden haben, denen vorgeworfen wird, die nationale Sicherheit gefährdet zu haben.<sup>21</sup> Verhörmethoden und Haftbedingungen im Iran schließen in einzelnen Fällen seelische Folterung (Augenverbinden, Herbeiführung einer einschüchternden Atmosphäre, Dunkelzelle, Kontaktsperre, Schlafentzug) und körperliche Folter sowie unmenschliche Behandlung (Schläge, Schläge mit Kabeln auf Rücken und Fußsohlen, Verbrennungen mit Zigaretten, Verharrenlassen in unnatürlichen Haltungen, Zusammenpferchen auf kleinem Raum, Geräuschterror, Todesdrohungen, Beleidigungen sowie Fehlen von notwendiger Hygiene und mangelhafte Ernährung) ein. Zur Anwendung von Folter oder unmenschlicher Behandlung kommt es – obgleich jede Art der Folter oder unmenschlicher Behandlung explizit in der Verfassung (Art. 38) verboten ist – eher im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens zur Erzwingung von Geständnissen.<sup>22</sup>

Diese den Klägern drohenden asylerblicklichen Maßnahmen knüpfen an deren politische Überzeugung an. Da eine Wiederholung dieser Gefahr für den Fall ihrer

---

<sup>19</sup> Lagebericht des AA vom 29.08.2005, S. 16

<sup>20</sup> Lagebericht des AA vom 29.08.2005, S. 21

<sup>21</sup> Lagebericht des AA vom 29.08.2005, S. 15

<sup>22</sup> Lagebericht des AA vom 29.08.2005, S. 27

Rückkehr in den Iran nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei beiden vor.

C. Einer Entscheidung über das – nur hilfsweise geltend gemachte - Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es auch gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG nicht.

D. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, weil sie entgegen § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG nicht den Iran als Staat bezeichnet, in den nicht abgeschoben werden darf, sondern im Gegenteil diesen Staat gerade als primären Zielstaat der Abschiebung benennt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder